



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04505**
Datum: 08.10.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	28.10.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.11.2004	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.11.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag auf überplanmäßige Ausgaben in den Unterabschnitten 4550 und 4560

Beschlussvorschlag :

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 1,7 Mio. Euro in den Unterabschnitten 4550 Hilfe zur Erziehung und 4560 Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle:

Verwaltungshaushalt: 1.4550 und 1.4560	Gesamt	1.700.000 €
Deckung:	FB 51	150.000 €
	FB 519	172.100 €
	FB 50	500.000 €
	EfA	160.000 €
	EfA	566.000 €
	FB 40	151.900 €

Szabados
Bürgermeisterin

Überplanmäßige Ausgaben der Haushaltsmittel für die Jugendhilfe:

Bezeichnung der Finanzposition	Ansatz laut Plan 2004 in Euro	Üpl. Ausgabe in Euro	Neuer Ansatz 2004 in Euro
1.4550.770000 Hilfe zur Erziehung - Leistung der Jugendhilfe in Einrichtungen	12.673.000	1.222.300	13.895.300
1.4550.760000 Hilfe zur Erziehung - Leistung der Jugendhilfe außerhalb v. Einr.	3.269.500	330.300	3.599.800
1.4560.770000 Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme - Leistung der Jugendhilfe in Einrichtungen	1.299.000	147.400	1.446.400

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch:

Minderausgaben

Bezeichnung der Finanzposition	Ansatz laut Plan 2004 in Euro	Minderausgabe	Neuer Ansatz 2004 in Euro
FB 51 1.4750.718000 Förderung der Jugendhilfe - Zuschüsse an übrige Bereiche	2.025.200	16.000	2.009.200
FB 51 1.4070. bis 1.4613. Gr. 52 - 65 Verwaltung d. Jugendhilfe, Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugendhilfe	1.832.300	50.000	1.782.300
FB 519 1.4640. Gr. 52 - 71 Kindertageseinrichtungen	25.628.400	172.100	25.456.300
Eigenbetrieb für Arbeitsförderung 1.4700.718100 Zuschüsse nach § 272 bis 279 und § 415 SGB III	260.800	160.000	100.800
FB 50 1.4127.740000 sonstige Eingliederungshilfe – sonstige Eingliederungshilfe in Einrichtungen	18.880.300	500.000	18.380.300
Eigenbetrieb für Arbeitsförderung 1.8410.715000-715200	3.500.000	566.000	2.934.000
FB 40 1.4980.788200 – sonst. soziale Angelegen- heiten - Ermäßigung Schülerspeisung	147.200	17.000	130.200
FB 40 1.2110. bis 1.2921. Gr. 52 - 67 – Schulen	25.152.300	134.900	25.017.400

Mehreinnahmen

Bezeichnung Finanzposition	Ansatz laut Plan 2004 in Euro	Mehreinnahme	Neuer Ansatz 2004 in Euro
1.4811.243000 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- Gesetz - Übergeleitete Unterhaltsansprüche in Einrichtungen	410.700	84.000	494.700

Begründung

1. Entwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung

Im Artikel 6, Abs. 2 Grundgesetz ist folgender verfassungsrechtlicher Grundsatz formuliert:

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**“

Die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII -Kinder -und Jugendhilfe- beinhalten insbesondere fachlich qualifizierte Leistungsangebote für Familien und Kinder/Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen, um Eltern bei der Ausübung ihres Rechtes sowie ihrer Pflichten Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Auf diese Leistungen haben die Sorgeberechtigten Anspruch, **„wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“** (§ 27, Abs. 1 KJHG)

Die Hilfen zur Erziehung sowohl im ambulanten, teilstationären als auch stationären Bereich sind **Pflichtleistungen mit dem höchsten Verpflichtungsgrad in der gesamten Jugendhilfe**, die nach Prüfung des individuellen Rechtsanspruches durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu gewähren sind.

Wenn Sorgeberechtigte ihre Pflicht nicht ausüben (Vernachlässigung, Misshandlung der Schutzbefohlenen) bzw. nicht ausüben können (Krankheit, Inhaftierung, minderjährige Mütter), treten gerichtliche Entscheidungen in Kraft und **das Jugendamt muss** das Wächteramt zum Schutz des Kindeswohles **wahrnehmen**.

(z.B. aufgrund des Sorgerechtsentzuges gemäß § 1666 BGB).

Des weiteren **wirken sich gerichtliche Entscheidungen** über Anträge, welche Sorgeberechtigte hinsichtlich einer geschlossenen oder freiheitsbeschränkenden Unterbringung des Kindes/Jugendlichen gemäß § 1631 b BGB stellen, **verpflichtend** für die Jugendhilfe aus.

Dies erfolgt dann, wenn Gefahr für das Kind/den Jugendlichen selbst besteht oder durch das Kind/ den Jugendlichen das Gemeinwohl gefährdet ist (Selbst - und Fremdgefährdung).

In diesen Fällen liegt immer ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten vor. Darauf basierend **müssen** seitens der Jugendhilfe individuelle Hilfen in speziellen Einrichtungen mit besonderen Therapieleistungen **vorgehalten werden**, die äußerst kostenintensiv sind.

Die Entwicklung der **Leistungsgewährungen** im Bereich Hilfen zur Erziehung, **die unabweisbar sind**, verdeutlichen, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

- aufgrund gerichtlicher Beschlüsse zunehmend das Wächteramt **wahrnehmen muss**;
- aufgrund gerichtlicher Beschlüsse i.V.m. psychiatrischen Gutachten in besonderem Maße individuelle Hilfen **gewähren muss** (stationäre Hilfen in Spezialeinrichtungen);
- aufgrund der Problemlagen in den Familien verstärkt zu familienersetzenden Maßnahmen (§ 34 KJHG - Heimerziehung, § 33 KJHG - Vollzeitpflege) **verpflichtet ist**.

Dies wird anhand folgender Fallzahlentwicklung dargestellt:

1. Anzahl der Amtsvormünder, die durch das Gericht aufgrund des Sorgerechtsentzuges bestellt werden (die Amtsvormundschaft obliegt in diesen Fällen dem Fachbereich)

2003	insgesamt	165
2004 (Stichtag 31.07.= 164)	insgesamt (Hochrechnung)	281

2. Anzahl der Amtspfleger, die durch das Gericht bei teilweisem Sorgerechtsentzug bestellt werden

2003	insgesamt	66
2004 (Stichtag 31.07. = 62)	insgesamt (Hochrechnung)	106

3. Anzahl der individuellen Hilfen aufgrund gerichtlicher Beschlüsse

2003	insgesamt	38
2004 (Stichtag 31.08. = 33)	insgesamt (Hochrechnung)	50

4. Anzahl der Inobhutnahmen in Einrichtungen (vorwiegend Kinderschutzzentrum Klosterstraße) aufgrund gerichtlicher Entscheidungen (Kindesmisshandlung, Verwahrlosung)

2003	insgesamt	268
2004 (Stichtag 31.08. = 205)	insgesamt (Hochrechnung)	307

5. Anzahl der Bereitschaftspflegen, aufgrund von richterlichen Entscheidungen, die in Bereitschaftspflege (vorwiegend Kinder im Alter 0 – 10 Jahre) führen

2003	insgesamt	28
2004 (Stichtag 31.08. = 54)	insgesamt (Hochrechnung)	81

davon 0 - 1 Jährige

2003	insgesamt	8
2004 (Stichtag 31.08. = 27)	insgesamt (Hochrechnung)	41

Dies bedeutet in der Hochrechnung einen **Aufwuchs von 260 unabweisbaren Fällen** im Jahr 2004.

(2003 = **565 Fälle**; 2004 = **825 Fälle** Hochrechnung)

2. finanzielle Auswirkungen

Diese Entwicklungen haben immense Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben der **Unterabschnitte 4550 und 4560** - Hilfen zur Erziehung im laufenden Haushaltsjahr 2004.

Darstellung konkreter Fallzahlen und Mehrausgaben im Zeitraum 01.01. – 31.08.2004

2.1. individuelle Hilfen aufgrund gerichtlicher Beschlüsse (Unterbringung in Spezialeinrichtungen) für den Zeitraum 01.01. - 31.08. 2004

geplante Fallzahl	22
Ist-Fallzahl	33

Die 11 Fälle über den geplanten Fallzahlen bedeuten eine Mehrausgabe von **374.220 €**.
(11 Fälle x durchschnittlich 140 € pro Tag x 243 Tage)

2.2. Inobhutnahmen in Einrichtungen für den Zeitraum vom 01.01. - 31.08.2004

geplante Fallzahl	185
Ist Fallzahl	205

Dies bedeutet, dass für die 20 Inobhutnahmen mit einer anschließenden vorläufigen Hilfe zur
Erziehung überdurchschnittliche Kosten in Höhe von **232.400 €** entstanden sind.
(20 Fälle x 2.905 € /Monat x 4 Monate)

2.3. familienersetzende Leistungen für den Zeitraum 01.01. - 31.08.2004

I. § 34 Heimerziehung / betreutes Wohnen

geplante durchschnittliche Fallzahl	302
durchschnittliche Ist-Fallzahl	323

In diesen insgesamt 21 Fällen über dem Plan sind bereits die 11 individuellen Hilfen
enthalten. Das bedeutet, dass 10 Fälle mit den entsprechenden Kosten in Höhe von
215.200 € das geplante Budget überschreiten. (10 Fälle x 2.690 € /Monat x 8 Monate)

Insgesamt wurden für die 302 Fälle durchschnittliche Kosten / Fall / Monat in Höhe von 2.608
€ kalkuliert. Aufgrund gestiegener Kostensätze im Zeitraum der Haushaltsaufstellung April /
Mai 2003 und der Leistungserbringung 2004 sowie der Steigerung der Intensität der Hilfen
muss mit durchschnittlichen Kosten / Fall / Monat in Höhe von 2.690 € gerechnet werden.
Dies wirkt sich mit überplanmäßigen Kosten für die stationären Hilfen in Höhe von **198.112 €**
bis zum 31.08. 2004 aus. (302 Fälle x 82 € Differenz zu den geplanten Kosten/Fall/Monat x 8
Monate)

II. § 33 Bereitschaftspflege

geplante Fallzahl	25
Ist-Fallzahl	54

Durch die Vermittlung von überplanmäßig 29 Kindern in Bereitschaftspflegefamilien konnten
einerseits kostenintensive Heimunterbringungen vermieden werden, andererseits stellen
diese nicht im Planansatz kalkulierten Fälle einen Mehrbetrag in Höhe von **116.000 €** dar.
(29 Fälle x 500 € durchschnittlicher Pflegekostensatz x 8 Monate)

Zusammenfassung der Mehrausgaben

Individuelle Hilfen	(11 Fälle)	374.220 €	
Inobhutnahmen	(20 Fälle)	232.400 €	
Stationäre Hilfen/ Fallzahlen	(10 Fälle)	215.200 €	
Stationäre Hilfen / Kostensteigerung		198.112 €	
Bereitschaftspflegen	(29 Fälle)	116.000 €	
Mehrausgaben bis zum 31.08. 2004		(70 Fälle)	1.135.932 €
Mehrausgaben der Hochrechnung bis 31.12. 2004			1.703.898 €

3. Umsetzung Fachkonzept Hilfen zur Erziehung

Aufgrund dieser aufgezeigten Entwicklungstendenzen in den Leistungen der Hilfen zur Erziehung, die gemäß SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden müssen, ist eine **überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1,7 Mio. €** für die Unterabschnitte 4550 und 4560 erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht, weil die Hilfen zur Erziehung **Pflichtleistungen der Kommune sind** und mit den Leistungserbringern Verträge gemäß §§ 77,78 SGB VIII existieren.

Aufgrund dieser Gesamtentwicklung wurde bereits bei der Haushaltsplanung 2005 ein Mehrbedarf von ca. 1,4 Mio. Euro verantwortlich in den Unterabschnitten 4550 und 4560 kalkuliert und geplant.

Diese überplanmäßige Ausgabe beinhaltet die Kosten **für nur 70 Fälle** über dem Planansatz von 2004, obwohl durch richterliche Beschlüsse ein Aufwuchs von **260 Fällen** entstanden ist. Das heißt, wir hätten ohne das vorgenommene Gegensteuern ca. 190 Kinder und Jugendliche mehr in den Hilfen zur Erziehung (HzE) mit Kosten von ca. 3 Mio. €.

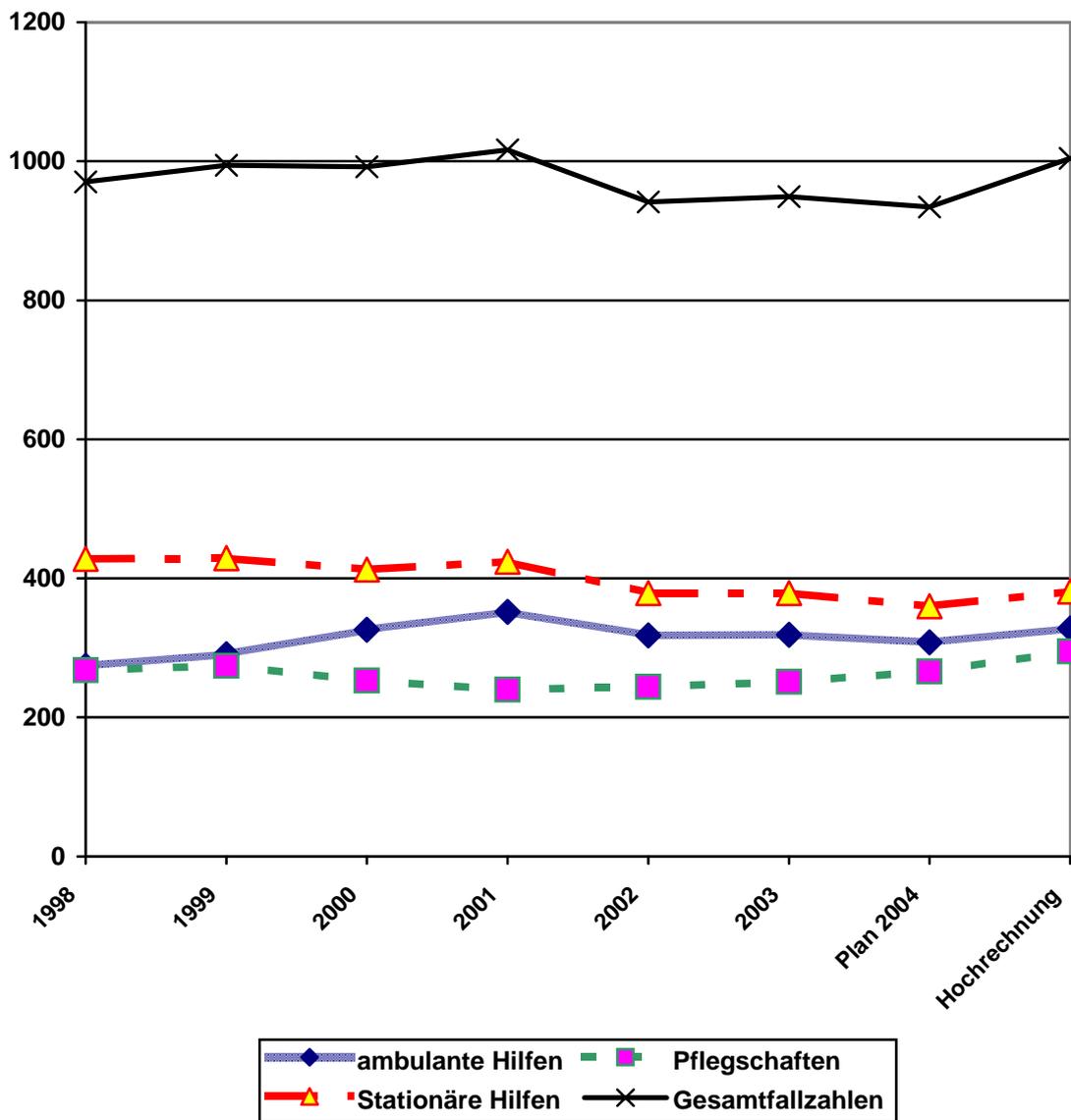
Gegengesteuert wurde durch ein Bündel von Maßnahmen. Insbesondere ist hierbei die Realisierung des Fachkonzeptes Hilfen zur Erziehung sowie der Aufbau eines Fachcontrollings zu benennen

- Ausbau der Bereitschaftspflege
- Flexibilisierung der Hilfen (Verhältnis ambulant / stationär)
- Umsetzung der Fachstandards (Verkürzung der Verweildauer in stationärer Hilfe)
- Stringente Kontrolle durch qualifiziertes Berichtswesen
- Ressourcenoptimierung durch Vernetzung der Akteure im Sozialraum (ASD, Jugendarbeit, Schule, Kita, Kultur, Sportvereine).

Dies wird anhand der Fallzahlenentwicklung deutlich:

Fallzahlenentwicklung von Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Bereichen für Minderjährige und junge Volljährige

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	Plan 2004	Hochrechnung per 31.12.2004
ambulante Hilfen	274	291	326	352	318	319	308	328
Pflegschaften	268	274	253	240	244	251	266	295
Stationäre Hilfen	428	429	413	424	379	379	360	381
Gesamtfallzahlen	970	994	992	1016	941	949	934	1004



Die Stadtverwaltung hat sehr umfassend die Möglichkeiten zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe (s.S. 2 dieser Vorlage) geprüft.

Eine Deckung konnte nur in geringem Maß im Deckungskreis des Fachbereiches 51 gefunden werden. Deswegen müssen eigentlich zur Konsolidierung vorgesehene Mittel, die durch Umsetzung des Fachkonzeptes oder andere Konsolidierungsmaßnahmen erreicht wurden, zur Deckung dieses – unabweisbaren – Mehrbedarfes eingesetzt werden. In diesem Kontext einer erheblichen Kraftanstrengung des Geschäftsbereich V und der Stadtverwaltung insgesamt wäre es unververtretbar, bisher nicht verausgabte Mittel aus dem UA 4750 - Förderung der Jugendhilfe - in die Deckung nicht mit einzubeziehen.

4. Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung im Bundes - und Landesdurchschnitt:

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind im Bundesdurchschnitt zwischen 1992 und 2002 **um 41,3 %** gestiegen, das bedeutet einen **jährlichen Zuwachs von rund 4 %**.

Vergleich Stadt Halle: Steigerung der Ausgaben zwischen 1995 (18.531.762 €) und 2003 (19.430.989 €) um 899.227 € ; dies entspricht einem Zuwachs von 4,6 % in 8 Jahren und **0,6 % jährlich**

Aufschlüsselung der Mehrausgaben entsprechend der Beschlussvorlage

	bis 08/2004	bis 12/2004
1. Mehrbedarf lt. Pkt. 2.1 – individuelle Hilfen		
• 1.4550.770001.0		
11 Fälle x 140 € / Tag x 243 Tage	= 374.220 €	
Hochrechnung bis 12/04	=	561.330 €
2. Mehrbedarf lt. Pkt. 2.2. Inobhutnahmen + Anschlusshilfen		
• 1.4560.770003.4		
0,33 IO-Tage x 152,39 € / Tag x 243 Tage	= 12.220 €	
Hochrechnung bis 12/04	=	18.330 €
• 1.4550.760002.4		
10 Fälle x 2820 € / Monat x 4 Monate	= 112.800 €	
Hochrechnung bis 12/04	=	169.200 €
• 1.4550.760001.6		
5 Fälle x 2961 € / Monat x 4 Monate	= 59.220 €	
Hochrechnung bis 12/04	=	88.830 €
• 1.4550.760007.5		
5 Fälle x 2408 € / Monat x 4 Monate	= 48.160 €	
Hochrechnung bis 12/04	=	72.240 €
Gesamt:	232.400 €	348.600 €

bis 08/2004

bis 12/2004

3. Mehrbedarf lt. Pkt. 2.3. familienersetzende Leistungen

I. § 34 Heimerziehung / betreutes Wohnen

• 1.4550.770001.0			
6 Fälle x 2690 € / Monat x 8 Monate	=	129.120 €	
Hochrechnung bis 12/04	=		193.680 €
• 1.4560.770001.8			
4 Fälle x 2690 € / Monat x 8 Monate	=	86.080 €	
Hochrechnung bis 12/04	=		129.120 €
Gesamt:		215.200 €	322.800 €
• 1.4550.770001.0			
Steigerung der geplanten Pflegekostensätze			
302 Fälle x 82 €	=	198.112 €	
Hochrechnung bis 12/04	=		297.168 €

II. § 33 Bereitschaftspflege

• 1.4550.770002.9			
29 Fälle x 500 € x 8 Monate	=	116.000 €	
Hochrechnung bis 12/04	=		174.000 €

Zusammenfassung der Mehrausgaben bis 08/04= 1.135.932 €

Zusammenfassung der Mehrausgaben bis 12/04=

1.703.898 €